

Hauptausschuß

Protokoll

81. Sitzung (nicht öffentlich)

16. März 1995

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 13.40 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Grätz (SPD)

Stenograph: Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/7739

Vorlagen 11/3315, 11/3574, 11/3575, 11/3576

Zuschriften 11/3581, 11/3598, 11/3732, 11/3737, 11/3785, 11/3794,
11/3808, 11/3812, 11/3825 (Neudruck), 11/3835, 11/3836,
11/3841, 11/3848, 11/3849, 11/3852, 11/3864, 11/3866,
11/3867, 11/3868, 11/3870, 11/3871, 11/3872, 11/3873,
11/3874, 11/3875, 11/3876, 11/3896, 11/3904, 11/3907,
11/3910, 11/3914, 11/3915, 11/3916, 11/3917, 11/3918,
11/3919, 11/3926, 11/3940, 11/3942, 11/3971, 11/4015,
11/4031, 11/4033

Der Ausschuß stimmt über die von SPD und CDU vorgelegten Änderungsanträge ab (siehe dazu die Beschlußempfehlung Drucksache 11/8619).

In der Schlußabstimmung nimmt er den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der zuvor angenommenen Änderungsanträge mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN an.

Als Berichterstatter wird Abgeordneter Büssow (SPD) benannt.

(Diskussionsprotokoll Seite 1)

2 Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (7. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/8065

Zuschriften 11/3887, 11/3908, 11/3947, 11/4011, 11/4019, 11/4044

In einem ausführlichen Beratungsdurchgang kündigen SPD und CDU Änderungsanträge an.

(Diskussionsprotokoll Seite 5)

3 Digitalfernsehen - Ein Orientierungsrahmen für die Gemeinschaftspolitik

EG-Vorlagen 11/249, 11/251, 11/257, 11/258, 11/281, 11/288

Ausschußprotokoll 11/1432

Der Ausschuß vertagt diesen Punkt auf die nächste Sitzung.

(Kein Diskussionsprotokoll)

4 Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus in Nordrhein-Westfalen

Der Ausschuß läßt sich vom Kultusministerium und von der Landeszentrale für politische Bildung über den aktuellen Stand informieren und ist sich einig, daß das Thema in der nächsten Legislaturperiode wieder aufgegriffen werden sollte.

(Diskussionsprotokoll Seite 14)

* * *

Hauptausschuß
81. Sitzung

16.03.1995
sr-sto

Abgeordneter Büssow (SPD) legt dar, der räumliche Zusammenhang des vorgeschlagenen Wahlkreises sei auffallend schwach. Die bisherige Grenze zwischen dem Wahlkreis Soest II und dem Hochsauerlandkreis betrage insgesamt etwa 15 Kilometer. Davon entfielen nur etwa zweieinhalb Kilometer auf die Gemeinde Warstein, rund zwölfteinhalb Kilometer hingegen auf die Gemeinde Rüthen.

Die vorgeschlagene Änderung berücksichtige ohne ersichtlichen Grund lediglich einen speziellen historischen Zusammenhang, beinhalte aber zugleich eine gravierende Mißachtung anderer historischer Zusammenhänge. Richtig sei der Verweis auf die historische Zugehörigkeit der Stadt Rüthen zum Altkreis Lippstadt. Unter diesem Aspekt sei aber die Zuordnung von Warstein - ehemals Altkreis Arnberg - zum ehemaligen Altkreis Brilon wegen des dazwischenliegenden Altkreises Meschede geradezu widersinnig.

Der Antrag ignoriere zudem die aktuellen raumwirtschaftlichen Bezüge. Während Warstein praktisch keine Verbindungen nach Brilon im Hochsauerlandkreis habe, sei Rüthen unter wirtschaftlichen und Arbeitsmarktaspekten eng mit Brilon verbunden. Das gelte insbesondere angesichts seiner ehemaligen Rolle als Zentrum der Spanplattenindustrie, die die beiden Städte miteinander verbunden habe.

Auch als zweiter Verflechtungsstrang sei nicht die Verbindung nach Lippstadt, sondern vielmehr die kreisgrenzenüberschreitende Bindung nach Büren - Kreis Paderborn - für die Gegenwart bestimmend.

Ergebnis siehe Beschlußteil, Seite I f.

2 Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (7. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/8065

Zuschriften 11/3887, 11/3908, 11/3947, 11/4011, 11/4019, 11/4044

Der **Ausschuß** führt die Einzelberatungen unter Berücksichtigung der in der letzten Sitzung stattgefundenen Anhörung durch. Dabei ergeben sich folgende Diskussionsbeiträge:

Hauptausschuß
81. Sitzung

16.03.1995
sr-sto

Artikel 1

Abgeordneter Büssow (SPD) kündigt an, seine Fraktion werde aufgrund des Gesprächs mit dem Intendanten des DeutschlandRadios den Vorschlag machen, an den entsprechenden Stellen den Begriff "öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten" durch die Worte "öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter" auszutauschen. Außerdem werde man bezüglich § 18 den Antrag stellen, daß zukünftig Beschlüsse des Rundfunkrates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden könnten. Das sei eine Anpassung an die Gepflogenheiten der Rundfunkkommission. Auch wolle man erreichen, daß Enthaltungen nicht mehr wie Nein-Stimmen wirkten, sondern wie parlamentarisch üblich praktisch nicht mitgezählt würden.

Vorsitzender Grätz konkretisiert, daß damit die bisherige Praxis, daß zwei Drittel der Mitglieder des Rundfunkrates in den Sitzungen anwesend sein müßten, um Entscheidungen treffen zu können, nicht tangiert werde.

Abgeordneter Büssow (SPD) fährt fort, seine Fraktion werde überdies den Antrag stellen, in § 3 Abs. 8 und in § 48 neben der Filmförderung auch die Hörspielförderung aufzunehmen.

Artikel 2

Abgeordneter Büssow (SPD) stellt fest, Kernpunkt der von seiner Fraktion im Rundfunkgesetz geplanten Änderungen sei die Einführung des Campus- und des Hochschul-Rundfunks.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) führt zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten - § 3 - aus, die Anhörung habe bestätigt, daß es hier grundlegende Probleme gebe. Dies sei zum einen die Art der Frequenzvergabe an sich. Der WDR und andere hätten vorgeschlagen, die Zuordnung der Frequenzen nicht durch Rechtsverordnung der Landesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses vorzunehmen, sondern über ein justitiables Äquivalent. Die Abgeordnete fragt, wie sich die SPD-Fraktion zu dieser Forderung stelle.

Hauptausschuß
81. Sitzung

16.03.1995
sr-sto

Abgeordneter Büssow (SPD) antwortet, nach Ansicht seiner Fraktion solle die Landesregierung, wenn kein Konsens erzielt werde, per Verwaltungsakt entscheiden, so daß bezüglich der Entscheidung der verwaltungsgerichtliche Weg offenstehe. Vor der Entscheidung solle der Hauptausschuß unterrichtet und angehört werden. Damit sei das Parlament weitgehend außen vor und die Staatsferne gesichert.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) erwidert, dieser Vorschlag komme den Vorstellungen ihrer Fraktion näher als das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Verfahren. Allerdings wäre es ihrer Fraktion lieber, wenn der Vorgang ganz außerhalb staatlichen Handelns stattfände.

Abgeordneter Büssow (SPD) argumentiert, es bleibe bei einer staatlichen Entscheidung, und diese könne nie ganz außerhalb der Politik stattfinden. Man sollte das Politische auch nicht diskreditieren. Wie kein anderer Raum sei der politische legitimiert, Entscheidungen zu treffen, weil er aus Wahlen hervorgegangen sei und stellvertretend für die gesamte Bevölkerung aktiv werde. Es gehe jetzt nur darum, daß die Entscheidung der Landesregierung auf dem einfachen Gerichtsweg anfechtbar und damit eine leichtere Korrekturmöglichkeit gegeben sein solle.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) meint, von Staatsferne könne nicht die Rede sein, wenn zunehmend Aufgaben vom Parlament auf die Regierung übertragen würden. In diesem Falle gehe es aber darum, strittige Entscheidungen besser korrigieren zu können, und deshalb mache der Vorschlag auch Sinn.

Ministerialdirigent Bopp (Staatskanzlei) berichtet, seit 1987 würden Frequenzzuweisungen in Form der Rechtsverordnung vorgenommen. Die Landesregierung habe keinen Anlaß gesehen, davon im Interesse höherer Planungs- und Rechtssicherheit der betroffenen Rundfunkveranstalter abzugehen. Man könne sich aber mit ebenso guten Gründen dafür entscheiden, die rechtsförmliche Zuordnungsentscheidung durch Verwaltungsakt vorzunehmen. Deshalb sehe sich die Landesregierung auch nicht veranlaßt, vehement für die Lösung des Regierungsentwurfs zu fechten.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) konkretisiert, ihre Fraktion spreche sich nach wie vor für eine Lösung aus, die noch weiter von einer politischen Entscheidung entfernt sei als die von der SPD-Fraktion vorgeschlagenen. Sie denke zum Beispiel an das rheinland-pfälzische Modell, bei dem die strittigen Fragen in einem Schiedsver-

Hauptausschuß
81. Sitzung

16.03.1995
sr-sto

fahren geklärt würden. Dennoch räume sie ein, daß der Vorschlag der SPD-Fraktion in die richtige Richtung gehe.

In der Anhörung sei auch thematisiert worden, inwieweit die Interessen des lokalen Hörfunks bei den Neuregelungen im Zusammenhang mit der Frequenzzuweisung tangiert seien. Sie kündige für ihre Fraktion an zu beantragen, in § 3 Abs. 4 die Worte "lokalem Rundfunk" durch die Worte "lokalem Hörfunk" zu ersetzen.

MD Bopp (StK) erläutert, die entsprechende Bestimmung im Regierungsentwurf besage, daß mit erster Priorität die Grundversorgung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und in zweiter Priorität der lokale Rundfunk zu bedienen seien. Nun wolle die CDU-Fraktion die Vorrangregelung auf den lokalen Hörfunk beschränken, während die Formulierung des Regierungsentwurfs auch lokales Fernsehen - sollte es irgendwann eingeführt werden - umfasse.

Abgeordneter Büssow (SPD) ist sich darüber im klaren, daß sich die Verleger vor lokalem Fernsehen fürchteten, meint aber, der Gesetzgeber könne nicht so weit gehen, von vornherein lokales Fernsehen auszuschließen. Das einzige, was getan werden könnte, sei, den lokalen Bereich bei Modellversuchen von der Versuchsklausel auszunehmen und Versuche im lokalen Bereich auf eine eigene gesetzliche Grundlage zu stellen.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) äußert, Abgeordneter Büssow habe in seiner Argumentation zu Recht die Frequenzzuweisung und die Pilotprojekte zusammengefaßt. Wenn man im Rahmen von Modellprojekten eine bisher noch nicht vorhandene gesetzliche Voraussetzung einführe, ergebe sich in bezug auf § 3 eine andere Situation. Also müsse hinsichtlich Modellvorhaben anders formuliert werden, als die Landesregierung dies vorschlage.

Abgeordneter Hellwig (SPD) entgegnet, es gebe sicherlich gute Gründe, in Richtung lokales Fernsehen auf eine eigene gesetzliche Regelung zu bauen. Was aber das Selbstbewußtsein gegenüber Zeitungsverlegern und lokalem Fernsehen angehe, empfehle er der CDU, von der CSU zu lernen, die sich längst, und zwar mit gutem Erfolg, über die Wahrung der Interessen der Zeitungsverleger hinweggesetzt habe.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) meint, es werde auf Dauer sicherlich nicht zu verhindern sein, daß sich auch lokales Fernsehen etabliere. Vor diesem Hintergrund

Hauptausschuß
81. Sitzung

16.03.1995
sr-sto

hielte sie es für angemessen, daß dann auch die Voraussetzungen für eine flächendeckende Versorgung geschaffen würden, um zu verhindern, daß sich die Veranstalter die lukrativsten Gebiete herausuchten und dann nur in Ballungsgebieten lokales Fernsehen verbreitet werde.

Abgeordneter Hegemann (CDU) bringt zum Ausdruck, unstrittig sei, daß sich der Werbekuchen in Nordrhein-Westfalen nicht in dem Maße vergrößert habe, wie es neue Medien gebe. Wenn lokales Fernsehen hinzutrete, sei das mit einer erneuten Zäsur auf diesem Gebiet verbunden. Hinzu komme - und das wolle er in Richtung des Abgeordneten Hellwig sagen -, daß in Nordrhein-Westfalen sehr viel mehr Zeitung gelesen werde als in Bayern. Also gälten in Bayern auch andere Voraussetzungen bezüglich kapitalen Fernsehens. Im übrigen gehe er davon aus, daß es wegen der Kosten, die Fernsehen verursache, nie zu flächendeckendem lokalem Fernsehen kommen werde.

Für **Vorsitzenden Grätz** ergibt sich aus der Diskussion das nach seiner Auffassung etwas kuriose Bild, daß diejenigen, die sonst eher für einen breiten privaten Korridor einträten, plötzlich die Vorsorgeregulierung für privates lokales Fernsehen aus dem Gesetzentwurf herausnehmen wollten, und zwar wegen einer derzeit kurzsichtigen Einschätzung der Verleger.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) entgegnet, das Landesrundfunkgesetz sehe bisher eine Frequenzzuweisungsmöglichkeit vor, die die Situation des lokalen Hörfunks verbessern solle und auch verbessert habe. Von diesen sehr klaren den lokalen Hörfunk schützenden Vorgaben weiche der Regierungsentwurf nunmehr ab. Statt dessen würden in § 3 Abs. 3 und 4 allgemeine Aussagen gemacht. In Verknüpfung mit § 72 - Pilotprojekte - ergäben sich dadurch ohne ausreichende parlamentarische Begleitung neue Rundfunkmöglichkeiten, und das sei für ihre Fraktion der entscheidende Punkt. Es gehe also darum sicherzustellen, daß bei Eröffnung neuer Möglichkeiten eine parlamentarische Begleitung und Beschlußfassung obligatorisch seien.

Abgeordnete Langenbruch (SPD) plädiert dafür, den Absatz 4 in der Form des Regierungsentwurfs zu übernehmen. Nach dem Zwei-Säulen-Modell gebe es schon jetzt die Möglichkeit, lokales Fernsehen zuzulassen. Wenn man den erweiterten Rundfunkbegriff durch Hörfunk ersetze, müßten wegen der vielfältigen Verflechtungen überdies an sehr vielen anderen Stellen Korrekturen erfolgen. Von einem so wesentlichen Eingriff in das Gesetz rate sie ab.

Hauptausschuß
81. Sitzung

16.03.1995
sr-sto

In bezug auf § 4 Abs. 2 kündigt **Abgeordneter Büssow (SPD)** an, daß seine Fraktion einen Änderungsantrag stellen werde, der vorsehe, daß ein Antrag auf Zulassung schon 18 Monate vor dem offiziellen Programmbeginn gestellt werden könne. Diesem Petitum der privaten Veranstalter sollte man seines Erachtens entsprechen.

Außerdem werde seine Fraktion den Antrag stellen, § 5 so zu formulieren, daß Hochschulen Rundfunk veranstalten dürften. Hier handele es sich um den großen Hochschul-Rundfunk, der nach Meinung der SPD-Fraktion eine große Innovationsmöglichkeit für das Land biete. Die Perspektiven, die sich damit eröffneten, seien ausgesprochen erfolgversprechend. Die Hochschulen könnten sich zusammenschließen; wahrscheinlicher aber sei - da mit Hochschul-Rundfunk kein Subventionstatbestand verbunden sei -, daß Hochschulen mit privaten Dritten kooperierten, um Special-interest-Angebote zu machen. Vorstellbar sei auch ein Angebot für Fort- und Weiterbildung über Entgeltfinanzierung. Es seien auch internationale Kooperationsverbände denkbar. Mit der Novellierung des Landesrundfunkgesetzes wolle man eine entsprechende Gesetzesgrundlage schaffen. Die Hochschulen seien sehr interessiert daran.

Abgeordneter Hellwig (SPD) bittet weiterhin darum, § 24 Abs. 4 wie folgt zu ergänzen: "Programmbeiträge im Sinne dieser Vorschrift sind Beiträge, die von Gruppen im Verbreitungsgebiet (§ 31) redaktionell gestaltet werden und ausschließlich für die Ausstrahlung in diesem Verbreitungsgebiet oder in einem Teil davon bestimmt sind." Dadurch solle verhindert werden, daß Professionelle in den unterschiedlichen Verbreitungsgebieten die gleichen Beiträge abspielten, um dadurch persönliche Vorteile zu erhalten oder bestimmte Interessen zu vertreten.

Abgeordneter Büssow (SPD) ergänzt, damit solle der Landesanstalt für Rundfunk die Möglichkeit der Untersuchung an die Hand gegeben werden, um den Gruppen die Fördermittel zugute kommen zu lassen, die für das jeweilige Verbreitungsgebiet produzierten.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) stellt fest, daß ihre Fraktion diese Ergänzung unterstütze, nicht zuletzt auch weil mit dem vorgeschlagenen Text der Begriff "Programmbeitrag" gesetzlich definiert und damit justitiabel gemacht werde. Im übrigen aber meine sie, daß mit dieser Ergänzung nicht die finanziellen Probleme des Bürgerfunks in Nordrhein-Westfalen gelöst werden könnten.

Hauptausschuß

16.03.1995

81. Sitzung

sr-sto

Abgeordneter Hellwig (SPD) kündigt den Antrag an, § 27 Abs. 4 so zu verändern, daß die Mitgliederversammlungen der Veranstaltergemeinschaften künftig bestimmte Beschlüsse mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern, mindestens aber der Hälfte aller Mitglieder, fassen könnten.

MD Bopp (StK) erläutert, das geltende Gesetz sehe vor, daß bestimmte Entscheidungen der Veranstaltergemeinschaft nur mit einem Quorum von zwei Dritteln aller Mitglieder gefaßt werden könnten. In den Versammlung aber seien oft nur zwei Drittel der Mitglieder anwesend, die dann alle zustimmen müßten, um das gesetzliche Quorum zu erreichen. Aus diesem Grunde hätten die LfR und der Verband der Veranstaltergemeinschaften darum gebeten, eine entsprechende Änderung vorzunehmen, weil sonst bestimmte Entscheidungen auf Monate hinaus blockiert werden könnten.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) merkt an, bei bestimmten Beschlüssen halte sie nach wie vor eine breite Mehrheit in den Veranstaltergemeinschaften für notwendig; dazu gehörten die Einstellung des Chefredakteurs und die Verabschiedung des Haushalts.

Abgeordneter Büssow (SPD) betont, man bleibe beim Quorum von zwei Dritteln, allerdings unter anderen Voraussetzungen. Er bitte zu bedenken, daß bei der derzeitigen Gesetzeslage durch Fernbleiben einer Minderheit eine Veranstaltergemeinschaft handlungsunfähig gemacht werden könne. Berücksichtigt werden müsse auch, daß das Petitum aus den Veranstaltergemeinschaften selbst komme.

In bezug auf § 41 - Rangfolge - kündigt **Abgeordnete Hieronymi (CDU)** einen Änderungsantrag an, der die in dem Schreiben der LfR aufgeführten Intentionen berücksichtige.

Abgeordneter Hellwig (SPD) signalisiert, daß seine Fraktion den Antrag stellen werde, in § 55 Abs. 2 Satz 6 das Wort "acht" durch "neun" zu ersetzen. Hintergrund dafür sei, daß man die Zahl der Mandatsträger der vom Landtag in die Rundfunkkommission entsandten Mitglieder der Zahl der entsprechenden Mitglieder des Rundfunkrates angleichen wolle.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) möchte den Grund für die Veränderung von § 60 Abs. 2 betreffend die Befugnisse des Direktors der LfR insbesondere gegenüber seinen Stellvertretern erfahren.

MD Bopp (StK) erläutert, die Neuformulierung bedeute materiell keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht. Was nunmehr im Regierungsentwurf ausformuliert sei, sei in der LfR allerdings nicht selbstverständlich gewesen. Deswegen habe man diesen Passus zur Klarstellung in den Regierungsentwurf aufgenommen.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) entgegnet, ihr sei nicht bekannt, daß in der LfR die Arbeitgeberfunktion des Direktors in Zweifel gezogen worden sei. Deshalb könne sie diese Änderung auch nicht nachvollziehen.

MD Bopp (StK) berichtet, der Staatskanzlei sei bekannt geworden, daß die stellvertretenden Direktoren argumentiert hätten, daß der Direktor ihnen gegenüber keine Arbeitgeberfunktion habe. Das sei ein Verstoß gegen das geltende Recht, nach dem der Direktor gegenüber seinen Stellvertretern die Funktion des Arbeitgebers wahrnehme und die Geschäfte zuweise.

Abgeordnete Hieronymi (CDU) stellt fest, im WDR-Gesetz gebe es keine entsprechende Formulierung.

Abgeordneter Büssow (SPD) legt dar, der Katalog der Ordnungswidrigkeiten - § 67 - solle nach Meinung der SPD-Fraktion auch den Tatbestand der Schleichwerbung - § 22 Abs. 5 Satz 1 - enthalten. Man könne die Schleichwerbung aus dem Bußgeldkatalog nicht heraushalten. Dennoch wolle er persönlich anmerken, daß er diesen Tatbestand für einen Anachronismus halte. Product placement sei Teil der Werbung, und als solche sollte sie seines Erachtens auch deklariert und geregelt werden, so daß sie auf das Werbebudget angerechnet werden könne. Es sei bekannt, daß es unter der Hand Absprachen bezüglich der Schleichwerbung gebe. Statt dessen müßte nach seiner Überzeugung Transparenz hergestellt werden, um auf diese Weise dieses Phänomen in den Griff zu bekommen.

Zu § 72 - Modellversuche - kündigt der Sprecher der SPD-Fraktion eine Einschränkung an, nach der Modellversuche mit lokalem Rundfunk einer gesonderten gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben sollten.

Hauptausschuß
81. Sitzung

16.03.1995
sr-sto

Abgeordnete Hieronymi (CDU) führt aus, den Blankoscheck, den § 72 nach dem Regierungsentwurf für die Landesregierung darstelle, halte ihre Fraktion für nicht gerechtfertigt. Sie werde deshalb dazu einen eigenen Vorschlag vorlegen.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) hält es für erforderlich, in diese Vorschrift einen Passus zur Technikfolgenabschätzung aufzunehmen.

Abgeordneter Büssow (SPD) macht darauf aufmerksam, daß § 72 schon in der Fassung des Regierungsentwurfs in Satz 2 einen Parlamentsvorbehalt vorsehe. Die Verleger im lokalen Rundfunk hätten aber darum gebeten, daß Modellversuche in diesem Bereich auf einer eigenen gesetzlichen Grundlage durchgeführt würden.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) hebt darauf ab, daß es nicht nur ein wirtschaftliches Interesse gebe, sondern daß entsprechende Versuche auch gesellschaftliche Auswirkungen haben könnten. Deshalb plädiere sie für die Aufnahme der Technikfolgenabschätzung in diese Vorschrift.

Abgeordnete Langenbruch (SPD) gibt zu bedenken, daß es hier um Modellversuche und nicht um flächendeckende Einführung gehe. Deshalb könne sie sich mit der im Regierungsentwurf vorgesehenen Rechtsverordnung mit Zustimmung des Hauptausschusses auch einverstanden erklären; nach ihrer Auffassung bedürfe es nicht für jeden Modellversuch einer gesetzlichen Grundlage. Dem Einwand der Abgeordneten Höhn könnte dabei durchaus gefolgt werden. Berücksichtigt werden sollte allerdings, daß nach Abschluß jedes Modellversuchs ohnehin die technischen Folgen abgeschätzt würden.

Zu Tagesordnungspunkt 3 - Stichwort "Digitalfernsehen" - siehe **Beschlußteil**, Seite II.